

# BASF-Position zur Industrieemissionsrichtlinie (IED)

## Kernbotschaften

- Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) ist eine strikte **Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“** von zentraler Bedeutung, um Doppelarbeit und Bürokratieauswüchse zu vermeiden.
- Nationale Regelungen dürfen nicht **durch sogenanntes Gold Plating** über europäische Vorgaben hinausgehen: Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen darf nicht zusätzlich gehemmt werden.
- Der **Sevilla-Prozess** muss gewährleisten, dass sensible Daten vertraulich gehandhabt und bei der Erhebung verbindliche Vorgaben zur Sicherung von Relevanz und Vergleichbarkeit gemacht werden.

## Zum Thema

Die im Juni 2024 veröffentlichte Neufassung der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie muss bis zum 01.07.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland erfolgt dies über mehr als ein Dutzend Rechtsvorschriften, beginnend mit der 4. BImSchV. Im nächsten Schritt soll eine Verwaltungsvorschrift mit nationalen Vorgaben für Anlagen der chemischen Industrie erfolgen.<sup>1</sup>

## Unsere Position

### Emissionsgrenzwerte (ELV) und Umweltleistungsgrenzwerte:

- Wir fordern eine unbürokratische 1:1 Umsetzung mit maximaler Ausnutzung europarechtlicher Möglichkeiten. Ausnahmetatbestände müssen vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Nationale Verschärfungen lehnen wir ab. Unter Berücksichtigung der konkreten Anlagengegebenheiten ist die gesamte Emissionsbandbreite heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

### Transformationsplan (TP):

- Die genauen Inhalte der Pläne sollten in delegierten Rechtsakten pragmatisch ausgestaltet, und, wo möglich, existierende und vor allem standortweite Transformationspläne genutzt werden.

### Umweltmanagementsystem (UMS):

- Es dürfen keine Parallelsysteme mit zusätzlichem Aufwand entstehen.
- Zulässige Prüfinhalte, -dauer und -tiefe sollte bei einem Audit verbindlich festgelegt werden, und sich an den einschlägigen Vorgaben bzgl. der Prüfung bestehender Managementsystemnormen ausrichten.
- Der IED-Text zum Chemikalieninventar muss 1:1 umgesetzt werden. Durch das umfassende deutsche und Europäische Regelwerk zur Risikobewertung und Substitutionsprüfung von Chemikalien, gibt es keinen zusätzlichen Handlungsbedarf unter der IED.

### BVT-Merkblatt (oder BREF-Dokumente):

- Die Vertraulichkeit sensibler Daten im Rahmen des Wettbewerbsrechts muss gewahrt bleiben. Zugang zu sensiblen Primärdaten muss auf einen zur Geheimhaltung verpflichteten Personenkreis begrenzt bleiben.
- Für die Datenerhebung müssen klare Vorgaben (u.a. Definition der Systemgrenzen, um Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten) definiert werden. Ausreichend repräsentative Referenzanlagen müssen Daten in den Prozess einspeisen. Insbesondere ist die Anwendbarkeit von Daten aus Pilotanlagen auf den Anlagenbestand kritisch zu prüfen.
- Die Ableitung der BVT-Anforderungen muss auf soliden technischen („Stand der Technik“) und wirtschaftlichen Daten („Verhältnismäßigkeit“) beruhen.

<sup>1</sup> Umsetzung der BVT-Merkblätter (beste verfügbare Technik) zu Abgasmanagement (WGC), Chlor-Alkali Produktion (CAK), großen organischen Anlagen (LVOC), großen anorganischen Anlagen (LVIC) sowie Raffinerien (REF)